

Beilage 18.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit das Landesgesetz vom 14. September 1895, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Tragung der Kosten für die Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Kosten, welche bei Viehseuchen in Folge veterinärpolizeilicher, auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 180 und der Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R. G. Bl. Nr. 178, Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38 und vom 20. November 1909, R. G. Bl. Nr. 181, erlassenen Anordnungen durch Aufstellung von Wachen erlaufen sind, insoweit die Tragung derselben nicht gesetzlich dem Staate, dem Lande oder einzelnen Personen obliegt, zu gleichen Teilen:

1. von der Gemeinde, welche die Wachen aufzustellen hat;
2. von dem Gerichtsbezirke, welchem diese Gemeinde angehört, verteilt auf alle zum Gerichtsbezirke gehörigen Gemeinden nach Verhältnis der Vorschreibung der direkten ärarischen Steuern, jedoch mit Vorbehalt ihrer Vereinbarung über einen anderen Verteilungsmaßstab und
3. vom Lande zu tragen.

§ 2.

Die Liquidstellung und Repartition dieser Kosten, sowie die Einbringlichmachung und Abfuhr der auf 2 und 3 entfallenden Tangenten hat der Landesauschuß zu besorgen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, mit welchem gleichzeitig das Landesgesetz vom 14. September 1895, L. G. Bl. Nr. 44, außer Kraft gesetzt wird.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.